

E I N W O H N E R G E M E I N D E

Dorfstrasse 1 Postfach 158 6391 Engelberg

Telefon 041 639 52 52 Fax 041 639 52 99

engelberg

Reglement

über die

Fuss- und Wanderwege

in der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 5. August 2009

Die Einwohnergemeinde Engelberg erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) sowie Art. 8 ff. der kantonalen Vollziehungsverordnung hiezu vom 19. Oktober 1989 (VV zum FWG) das folgende

Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der vorliegende Erlass beinhaltet allgemeine sowie ergänzende Bestimmungen zu den von der Einwohnergemeinde Engelberg gestützt auf Art. 9 VV zum FWG festgesetzten und vom Regierungsrat Obwalden genehmigten Sondernutzungsplänen "Fuss- und Wanderwege"

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Fuss- und Wanderwege im Sinne dieses Reglements sind die in den Sondernutzungsplänen "Fuss- und Wanderwege" der Gemeinde festgelegten Verkehrsverbindungen für Fussgänger. Sie umfassen auch Verbindungs- und Bergwanderwege.
- ² Verbindungswege sind Trottoirs, Fussgängerstreifen, schwach befahrene Strassen und dergleichen, die als Verbindungsstücke zwischen Elementen des Fuss- und Wanderwegnetzes dienen, ohne die Anforderungen des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege zu erfüllen.
- ³ Bergwanderwege sind Wanderwege, die aufgrund ihrer Linienführung und topographischen Lage teilweise unwegsames Gelände erschliessen. Sie erfordern zu ihrer Begehung eine geeignete Ausrüstung und eine gute körperliche Verfassung. Sie sind entsprechend gekennzeichnet und in der Regel nicht ganzjährig begehbar.

Art. 3 Massgebende Vorschriften des übergeordneten Rechts

- ¹ Für die in den Sondernutzungsplänen aufgeführten Fuss- und Wanderwege gelten
 - Art. 9, 12 und 13 Vollziehungsverordnung über das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege für das Verfahren der Planaufstellung und Planänderung;
 - Art. 8 Absatz 3 Vollziehungsverordnung über das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege für die Kennzeichnung der Wege;
 - die materiellen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege über die Anlage und Erhaltung (Art. 8 bis 10) sowie die Kostentragung (Art. 16 und 21) unmittelbar für die Gemeinde sowie die Allgemeinheit;
 - die Pläne für den Umfang des Fuss- und Wanderwegnetzes, die Klassierung, Linienführung und die genaue Lage der Wege. Sie sind grundeigentümerverbindlich;
 - die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Strassenverkehrsrechtes, soweit sie anwendbar sind.

- ² Der Erwerb der notwendigen Benützungsrechte, der Neubau, Ausbau und die Erneuerung der Wege sowie deren Unterhalt sind somit Sache der Einwohnergemeinde Engelberg.

Art. 4 Benützungsrechte

- ¹ Die in den Sondernutzungsplänen eingetragenen Fuss- und Wanderwege sind öffentlich und nach Massgabe von Art. 11 Vollziehungsverordnung über das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege von jedermann unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützbar.
- ² Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Wege ist nur beim Vorliegen besonderer Verhältnisse und nur gestattet, wenn der freie Zugang gewährleistet bleibt. Sie bedarf einer Bewilligung des Einwohnergemeinderates Engelberg und ist gebührenpflichtig. Der Einwohnergemeinderat Engelberg stellt einen Gebührentarif auf.

Art. 5 Aufsicht

Die Fuss- und Wanderwege stehen unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates Engelberg.

II. Anlage und Unterhalt der Wege

Art. 6 Wegbreiten

- ¹ Für die Anlage der Wege gelten die folgenden Breiten als massgebende Richtlinie:
- | | |
|-----------------|--|
| Fusswege | 1.6 m |
| Wanderwege | 1.0 m |
| Bergwanderwege | 0.8 m |
| Verbindungswege | gemäss den speziellen Bestimmungen der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung |
- ² Wo die Frequenz, die Topographie oder die Eigentumsverhältnisse eine Abweichung von diesen Massen zulassen oder gebieten, können diese Breiten mit Zustimmung des Einwohnergemeinderates Engelberg über- oder unterschritten werden.

Art. 7 Gestaltung der Wanderwege

Wanderwege sind soweit wie möglich in einem natürlichen Zustand zu belassen. Vorbehalten bleiben künstliche Eingriffe zur Beseitigung von Gefahrenquellen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind die Wanderwege ohne Deckbeläge zu erstellen.

Art. 8 Unterhalt der Wege

- ¹ Die Einwohnergemeinde Engelberg sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt, einschliesslich Schneeräumung, der öffentlichen Wege, soweit die Unterhaltspflicht auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse nicht Dritten obliegt.
- ² Die Eigentümer von Weggrundstücken und von Grundstücken, die durch Wegrechte belastet sind, die Anstösser und andere Dritte haben die für den Unterhalt notwendigen Arbeiten und den Zugang zu Baustellen zu dulden.

- ³ Beim Unterhalt von Wegen im Landwirtschaftsgebiet ist nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen.
- ⁴ Die Einwohnergemeinde Engelberg bestimmt, welche Wege in den Wintermonaten von ihr unterhalten werden. Wenn es die Sicherheit erfordert, insbesondere bei drohenden Naturgefahren ist sie berechtigt, Wege sperren zu lassen.

Art. 9 Kostentragung Dritter

Die Beteiligung Dritter an den Kosten von Bau, Ausbau, Erneuerung der Wege richtet sich nach Art. 21 Vollziehungsverordnung über das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege sowie den vertraglichen Verpflichtungen privater Mitbenutzer oder anderer Dritter auf Grund besonderer Rechtstitel.

III. Nutzung und Gebrauch

Art. 10 Schutzbestimmungen

- ¹ Die freie Benützung der Fuss- und Wanderwege darf durch Dritte nicht behindert werden.
- ² Es ist insbesondere untersagt,
 - auf dem Weggebiet Materialien abzulagern oder Gegenstände jeder Art abzustellen;
 - ohne Bewilligung nach Art.4 Abs. 2 des Reglements Leitungen in das Weggebiet zu verlegen;
 - Wasser auf das Weggebiet abzuleiten.
- ³ Das von den Wegen natürlich abfliessende Wasser ist von den anstossenden Grundstücken aufzunehmen.

Art. 11 Abstände von Wegen

- ¹ Für die Abstände, die Bauten und Anlagen gegenüber den Fuss- und Wanderwegen einzuhalten haben, gilt die Vorschrift des Art. 49 Baureglement. Ist ein Weg noch nicht fertig ausgebaut, so ist der Abstand ab dem von der Baubehörde festzulegenden späteren Wegrand zu messen.
- ² Die Abstände von Bäumen und Sträuchern und Lebhägen vom bestehenden oder späteren Wegrand richten sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch über die Pflanzabstände zwischen Privatgrundstücken.

Art. 12 Hagpflicht

- ¹ Für die Hagpflicht an Fuss- und Wanderwegen gilt Art. 106 des Einführungsgesetzes zum ZGB.
- ² Zäune entlang von Wegen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie keine Gefahr für die Benützer der Wege darstellen und den Wegunterhalt nicht behindern. Stacheldrahtzäune sind verboten. Der Einwohnergemeinderat Engelberg kann die Höhe von Einfriedigungen beschränken.

- ³ Wo Weidezäune Wege kreuzen, ist mit Toren oder anderen geeigneten Vorrichtungen die Begehbarkeit sicherzustellen.

Art. 13 Sperren von Verbindungen

- ¹ Die Einwohnergemeinde Engelberg ist berechtigt, die Wegverbindungen im Falle von Bauarbeiten oder aus Sicherheitsgründen vorübergehend zu sperren.
- ² Die Aufhebung von Wegen erfolgt nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts (Art. 12 und 13 VV zum FWG).

Art. 14 Beseitigung von Störungen

Bei Störungen von Wegverbindungen durch Dritte sorgt der Einwohnergemeinderat Engelberg für deren Beseitigung und die Wiederherstellung des polizeigemässen Zustandes. Er kann die Ersatzvornahme nach den allgemeinen Grundsätzen des Vollstreckungsrechtes anordnen.

Art. 15 Haftung für Schäden

- ¹ Die Einwohnergemeinde Engelberg haftet für Schäden, welche Dritten durch eine mangelhafte Anlage oder durch ungenügenden Unterhalt von öffentlichen Fuss- und Wanderwegen entstehen, nach Art. 58 OR. Vorbehalten bleibt eine durch besondere Verpflichtung begründete Haftung von Mitbenützern.
- ² Die Einwohnergemeinde Engelberg haftet nicht für Sperrungen, Umleitungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Fuss- und Wanderwegen und ihren Zugängen, die aus Sicherheitsgründen erfolgen oder sich aus ordnungsgemässen baulichen und betrieblichen Massnahmen ergeben.
- ³ Vorbehalten bleibt die Verantwortlichkeit der Einwohnergemeinde Engelberg nach dem kantonalen Haftungsgesetz.

IV. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 16 Beschwerderecht

Gegen Verfügungen des Einwohnergemeinderates Engelberg, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.

Art. 17 Strafbestimmungen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen werden nach dem Gesetz über das kantonale Strafrecht mit Busse bestraft.
- ² In Verfügungen gemäss Art. 14 dieses Reglements kann bei Ungehorsam Bestrafung nach Art. 292 StGB angedroht werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden in Kraft.

Engelberg, 5. August 2009

EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG

Frau Talamann Der Gemeindeschreiber



Martha Bächler



Roman Schleiss

Unbenützer Ablauf der Referendumsfrist

Vorliegendes Reglement wurde vom 27. August 2009 bis 28. September 2009 dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Engelberg, 11. November 2009

EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG

Frau Talamann Der Gemeindeschreiber



Martha Bächler



Roman Schleiss

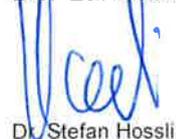
Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden

Vorliegendes Reglement wurde vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, **15. FEB. 2011**

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Landschreiber



Dr. Stefan Hossli